

Merkblatt

Gewinnungskostenberechnung für Versicherungsagenten / Aussendienstangestellte

Ab 2001 ist der steuerliche Nachweis der geschäftsnotwendigen Auslagen bzw. des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens wie folgt möglich:

1. bei selbständigen Agenten mit einer nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Buchhaltung. Durch die effektive Verbuchung sämtlicher, berufsnotwendigen Auslagen entfallen alle Pauschalabzüge (inkl. allgemeine Berufsauslagen);
2. bei Aufzeichnungen und gleichzeitigen Teilpauschalen sind abziehbar:
 - 2.1 als Repräsentationskosten werden pauschal 3% der Bruttoentschädigung (Nettolohn plus Spesen), maximal Fr. 6'000 pro Jahr gewährt.
Diese Pauschale wird zugestanden für Agenturleiter oder bei Aussendiensttätigkeit von mindestens 50 % der gesamten Arbeitszeit. Damit sind Zahlungen bis Fr. 50 abgegolten. Grössere Auslagen können zusätzlich effektiv geltend gemacht werden, wobei diese Auslagen zu belegen sind.
 - 2.2 Mit dem allgemeinen Pauschalabzug für Berufsauslagen sind folgende Auslagen abgegolten:
die berufsnotwendigen Auslagen für Arbeitskleider, Fachliteratur, PC-Kosten von durchschnittlich Fr. 1'000 pro Jahr (die Anschaffungskosten sind auf 4 Jahre zu verteilen/ der Privatanteil ist zu berücksichtigen), sowie die gelegentliche Benützung eines Arbeitszimmers zu Hause.

Bei Verzicht auf die Pauschalen gem. Ziff. 2.1 und 2.2 können auch die gesamten, effektiven Kosten nachgewiesen und geltend gemacht werden.
 - 2.3 Die restlichen Gewinnungskosten für Auto, Büro, Werbung, Abschreibungen, Vermittlerprovisionen etc. sind mit detaillierten Aufstellungen effektiv geltend zu machen und zu belegen. Die entsprechenden Belege sind auf Verlangen geordnet einzureichen.
 - 2.3.1 Bei gelegentlicher Benützung des Privatautos für Geschäftszwecke kann für die Berechnung der Kosten der Kilometeransatz für Berufsauslagen gemäss Wegleitung herangezogen werden. Der Nachweis für die notwendigen Geschäftsfahrten ist vom Steuerpflichtigen auf Verlangen zu erbringen.

- 2.3.2 Falls Abschreibungen vorgenommen werden, ist die Führung einer Abschreibungstabelle unbedingt erforderlich.
- 2.3.3 Die ausbezahlten Vermittlerprovisionen sind nachzuweisen mit Angaben der vollständigen Adressen der Empfänger.
- 3. Die Steuerbehörde kann zwecks Abklärung der Verhältnisse den Steuerpflichtigen einen Fragebogen zustellen.